

Betrifft: Aktualisierte Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Hiermit möchten wir Ihnen ein paar Hinweise zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie zum Geräte- und Sicherheitsgesetz (GPSG) geben.

In Bezug auf die genannte Maschinenrichtlinie wird bei Umbau, Modernisierung und Nachrüstung zur Erhaltung der CE-Kennzeichnung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen unterschieden.

Sollte es sich um eine wesentliche Änderung handeln, ist nach durchgeführter Modernisierung, Umbau oder Nachrüstung eine Konformitätsbewertung durchzuführen, die zu einer neuen CE-Kennzeichnung der Anlagen führen würde – wie es das GPSG verlangt.

Sollte es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um unwesentliche Änderungen handeln, muss der Betreiber selbstständig prüfen, inwieweit die Anlage dem Stand der Technik und insbesondere dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht und gegebenenfalls die entsprechenden Nachrüstungen aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung durchführen.

Als Partner unserer Kunden fühlen wir uns nicht nur verpflichtet auf die Besonderheit dieser gesetzlichen Regelungen hinzuweisen, sondern bieten Ihnen auf Wunsch folgende Leistungen an:

- Klärung, ob es sich bei den von uns angebotenen Leistungen für Umbau, Modernisierung oder Nachrüstung um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung handelt
- Durchführung der Konformitätsbewertung zur erneuten bzw. zur Erneuerung der CE-Kennzeichnung der jeweiligen Anlage mit der Vorgabe notwendiger Maßnahmen
- Die Bewertung der Anlage nach dem Stand der Technik, insbesondere dem Stand der Sicherheitstechnik mit der Vorgabe notwendiger Maßnahmen
- Erstellung eines Angebotes zur Durchführung der aufgelisteten notwendigen Maßnahmen aus der Konformitätsbewertung bzw. der Bewertung nach dem Stand der Technik

Wenn Sie Kontakt mit uns aufnehmen möchten, dann schreiben, mailen oder rufen Sie uns an:

Ipsen International GmbH

Flutstraße 78

47533 Kleve

Deutschland

Telefon 02821 804-0

service@ipsen.de · www.ipsen.de

Hard work wins

